

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 16 1. Änderung vom 09.12.2025 zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Leichlingen vom 27.11.2025
- 17 1. Änderung vom 23.03.2026 der Zuständigkeitsordnung für die Bildung von Ratsausschüssen und Festlegung ihrer Zuständigkeiten vom 09.12.2025

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

16

1. Änderung zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der Stadt Leichlingen vom 27.11.2025

Der Rat der Blütenstadt Leichlingen (Rheinland hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende 1. Änderung zur Geschäftsordnung vom 27.11.2025 beschlossen:

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung Absatz 1, Absatz 1.1 und 1.2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Der*die Bürgermeister*in setzt die Tagesordnung fest. Er*Sie hat dabei die Vorschläge von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion oder **einem fraktionslosen Einzelratsmitglied** mitaufzunehmen, wenn dies schriftlich beantragt wird.
- (1.1) Fraktionsanträge, für die eine Antragsvorlage durch die Verwaltung vorbereitet werden muss, sind spätestens 14 Tage vor dem Einladungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion **oder einem fraktionslosen Einzelratsmitglied** schriftlich einzureichen.
- (1.2) Vorschläge, die Stellungnahmen der Verwaltung (Berichterstattungen oder Informationsvorlagen) vorsehen, müssen spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstag in schriftlicher Form von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion **oder einem fraktionslosen Einzelratsmitglied** beantragt werden.

§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Ist aufgrund des Vorschlages einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder **oder eines fraktionslosen Einzelratsmitglieds** eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Leichlingen fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.

§ 12 Redeordnung Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der/Die Bürgermeister*in ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion **oder eines fraktionslosen Einzelratsmitglieds** in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst dem*der Antragsteller*in Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der*die Berichtersteller*in das Wort.

§ 29 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Geschäftsordnung vom 27.11.2025 tritt am 09.12.2025 in Kraft.

Leichlingen, den 09.12.2025

gez. Maurice Winter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der 1. Änderung zur Geschäftsordnung vom 27.11.2025 mit dem Ratsbeschluss vom 09.02.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Geschäftsordnung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Geschäftsordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Geschäftsordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 20.05.2026

gez. Maurice Winter
Bürgermeister

17

1. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Bildung von Ratsausschüssen und Festlegung ihrer Zuständigkeiten vom 09.12.2025

Der Rat der Blütenstadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 23.03.2026 folgende 1. Änderung zur Zuständigkeitsordnung für die Bildung von Ratsausschüssen und Festlegung ihrer Zuständigkeiten vom 09.12.2025 beschlossen:

Es wird der neue **§ 14 Sonderausschuss „Schulzentrum“** aufgenommen.

1. Der Rat bildet für die Dauer des Gesamtprojekts den Sonderausschuss „Schulzentrum“. Der Ausschuss begleitet und steuert das Vorhaben bis zu dessen Abschluss.
2. Der Sonderausschuss ist federführend zuständig für die inhaltliche Begleitung und Koordination
 - a. der Schulentwicklungs- und Standortplanung,
 - b. der baulichen und funktionalen Planung,
 - c. der Sanierung oder des Neubaus der betroffenen Schulen,
 - d. der Beteiligung von Nutzergruppen und Bürgerschaft.

3. Der Ausschuss arbeitet in einer engeren Sitzungsfolge als die übrigen Ausschüsse, um eine kontinuierliche Projektsteuerung sicherzustellen.
4. Zur aktiven Einbindung der Betroffenen kann der Sonderausschuss Zukunftswerkstätten, Workshops und weitere Beteiligungsformate initiieren, insbesondere zur Gestaltung von Lern-, Aufenthalts- und Außenräumen.
5. Finanzielle Grundsatzentscheidungen bleiben der Beschlussfassung des Rates bzw. der Mitberatung im Haupt- und Finanzausschuss vorbehalten.

Anpassungen in bestehenden Paragraphen:

§ 1 Bildung von Ausschüssen wird in Absatz 1 um den Sonderausschuss Schulzentrum mit 11 Mitgliedern ergänzt.

§ 6 Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport (SBKS)

§ 6 Abs.3 (Vorberatung) wird wie folgt ergänzt:

Angelegenheiten die das Schulzentrum Leichlingen (Sekundarschule und Gymnasium) betreffen werden federführend im Sonderausschuss Schulzentrum (§14) behandelt.

§ 8 Infrastruktur-, Mobilität- und Betriebsausschuss (IMB)

§ 8 Abs.2 b) zweiter Punkt - vorberatende Entscheidung Hochbau - wird wie folgt ergänzt:

Hochbauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Schulzentrum Leichlingen (Sekundarschule und Gymnasium) fallen in die Zuständigkeit des Sonderausschusses Schulzentrum (§14).

Leichlingen, den 23.03.2026

gez. Maurice Winter

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der der 1. Änderung zur Zuständigkeitsordnung vom 09.12.2025 mit dem Ratsbeschluss vom 23.03.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 20.05.2026

gez. Maurice Winter

Bürgermeister